

Einzelanleitungen erhalten die Richter auch in den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen, an denen neben den Richtern auch Staatsanwälte und Angestellte der Justizverwaltung teilnehmen.

DOKUMENT 130

Berlin, den 14. 11. 1955

Es erscheint Frau N. N., geb. am 28. 11. 1920, wohnhaft in West-Berlin, und erklärt:

Ich war Volksrichterin. Seit Dezember 1952 gehörte ich bis zu meiner Flucht am 26. 10. 55 dem Zivilsenat des Kammergerichts an.

Einmal wöchentlich fanden regelmäßig Dienstbesprechungen statt. An diesen Besprechungen nahmen teil der Kammergerichtspräsident Ranke, sämtliche Richter des Kammergerichts, ein Vertreter der Abt. Justiz des Magistrats, ein oder mehrere Vertreter des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin. Außerdem verschiedentlich ein Richter des Obersten Gerichts und ein Vertreter des Justizministeriums.

In den Besprechungen wurden in erster Linie Urteile des Kammergerichts kritisch besprochen, Urteile des Obersten Gerichts erörtert sowie rechtliche Probleme diskutiert. So wurde z. B. vor dem Urteil des Kammergerichts vom 21. 1. 1954 über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges einer gegen einen Treuhänder gerichteten Schadensersatzklage eine Besprechung durchgeführt. Es bestanden Bedenken, ob in diesem Falle entgegen der sonstigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Rechtsweg nicht zulässig sein sollte. In der Dienstbesprechung, an der auch ein Vertreter des Zivilsenats des Obersten Gerichts teilnahm, wurde dann aber festgelegt, daß in diesem Falle der Rechtsweg unzulässig sei. Das Urteil ist von der Vorsitzenden des Zivilsenats, Frau Linda Ansorg, selbst abgesetzt worden. Es ist in der „Neuen Justiz“ veröffentlicht worden und später einer heftigen Kritik von Ranke ausgesetzt gewesen wegen der darin enthaltenen rechtlichen Mängel.

Laut diktiert, genehmigt, unterschrieben:

gez. Unterschrift

*

In Realisierung des Grundsatzes der „Verantwortlichkeit gegenüber den werktätigen Massen“ wurde den Gerichten schließlich noch eine Pflicht zur Rechenschaftslegung an die örtlichen Volksvertretungen auferlegt.

DOKUMENT 131

„Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht“

vom 18. 1. 1957

(GBl. 1957, S. 65)

.....

§ 8

(1) Die im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Volksvertretungen tätigen Organe der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatssicherheit, der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und der Staatskontrolle, die den Volksvertretungen nicht unterstellten volkseigenen Betriebe sowie die ihnen nicht unterstellten Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bank- und Versicherungswesens, haben eng mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten und sie als oberste Machtorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich zu

achten und zu stärken. Die örtlichen Volksvertretungen haben die Pflicht, diese Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, von den Leitern der im Abs. 1 genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen Auskünfte über solche Fragen zu verlangen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, Kritik zu üben, wenn durch Mängel in der Tätigkeit der den Volksvertretungen nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen die Lösung der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen, der Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Entfaltung des demokratischen Lebens gehemmt werden. Die von einer örtlichen Volksvertretung kritisierten Stellen sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen zu dieser Kritik Stellung zu nehmen.

.....

*

Beseitigung der Freiheit der Advokatur

Ebenso selbstverständlich wie in einem Rechtsstaat der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit beachtet werden muß und von keiner staatlichen Instanz ange-tastet werden darf, erfordert eine rechtsstaatliche Justiz die Freiheit der Advokatur. Ein entscheidender Schlag gegen diese Freiheit war bereits mit der im Jahre 1953 erfolgten Gründung der „Kollegien der Rechtsanwälte“ geführt worden. Es folgte ein planmäßiges Vorgehen gegen die noch freiberuflich tätigen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände. Auf Grund der Vorschrift, daß Neuzulassungen freiberuflich tätiger Anwälte nicht mehr erfolgen dürfen, sondern eine Neuzulassung nur im Wege der Aufnahme in das Anwaltskollegium möglich ist, haben es die Kollegien in der Hand, politisch unerwünschte Bewerber unter fadenscheinigen Gründen abzulehnen.

DOKUMENT 132

Berlin, den 10. 7. 1957

Es erscheint Herr Dr. N. N., geb. am 4. 10. 1897 in D., wohnhaft gewesen in D., jetzt Flüchtling in West-Berlin, und erklärt:

Seit 1925 bin ich als Rechtsanwalt, vorwiegend als Verteidiger in D. tätig gewesen, und zwar in Übernahme der erheblichen Praxis meines verstorbenen Vaters.

Im Jahre 1950 wurde mein Antrag auf Zulassung zum Notar durch Bescheid des damaligen Justizministers Dr. Dieckmann vom 1. 10. 50 abgelehnt. Dieser lautete dahin, gegen mich lägen 7 Dienstaufsichtsbeschwerden vor, 4 davon seien erledigt, 3 Beschwerden seien noch nicht entschieden; es sei aber schon jetzt nach dem Stand dieser Sachen meine Eignung zum Notar wegen Unzuverlässigkeit zu verneinen. Diese Beschwerden betrafen sog. Entgleisungen in politischer Hinsicht bei Verteidigungen, bedingt durch meine antikommunistisch ausgerichtete Haltung.

Da die politischen Verhältnisse immer unerträglicher wurden, spielte ich mit dem Gedanken einer Übersiedlung nach dem Westen. Ich bat im Herbst 1950 meine Frau in Verbindung mit deren Reise zu den Eltern nach Bremen, dort und überhaupt im Bundesgebiet Recherchen bei der Justizbehörde und in Verwandtenkreisen in Verbindung mit der Absicht der Übersiedlung anzustellen. Als Unterlage gab ich ihr besagtes Schreiben